

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 18. Juli 2012, geändert durch Satzung vom 8. Juli 2015 [*]

- * Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 767), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs Musik
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs Musik
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen/Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 11 Form der Modulprüfungen
- § 12 Modalitäten der Modulprüfungen

§ 13 Leistungspunkte und Noten

§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Prüfung

§ 16 Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

§ 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

§ 18 Mastermodul

§ 19 Bewertung der Abschlussarbeit und des Mastermoduls

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Abschluss des Masterstudiengangs Musik

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

Anlage Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Musik“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Musik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die studierbaren Hauptfächer;
 3. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 5. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 6. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) In dem Masterstudiengang Musik studierbare künstlerisch-praktische Hauptfächer sind Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba/Euphonium, Gesang, Klavier, Schlagwerk und Blasorchesterleitung.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Musik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO). ²Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Musik beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamt der Universität Augsburg veröffentlicht wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Music" (M.Mus.) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs Musik

¹Der Abschluss des Studiengangs stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik dar, der an die mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss, erworbenen Kompetenzen aufbaut. ²Das Studium dient der künstlerischen Entwicklung und der Erweiterung der spezifischen technischen, interpretatorischen Kompetenzen sowie dem Erwerb musikspezifischer Kenntnisse. ³Die künstlerische Vertiefung auf höchstem Niveau im Hauptfach wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen, die ausgerichtet sind auf die Tätigkeit als Solist, Sänger, Kammer- oder Orchestermusiker oder Leiter von Blasorchestern. ⁴Als besonderes Profil der Ausbildung an der Universität sind Veranstaltungen vorgesehen, die der Reflexion künstlerischer Interpretation dienen. ⁵Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen künstlerisch-praktischen Fähigkeiten für seine bzw. ihre künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, Musik der Vergangenheit und Gegenwart mit Ausdruck, in sich schlüssig und dem Notentext angemessen zu interpretieren.

§ 4

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Musik wird nachgewiesen durch:

- * 1. einen Abschluss des Bachelorstudienganges „Musik“ an der Universität Augsburg in dem angestrebten Hauptfach oder ein dem Abschluss im Bachelorstudiengang „Musik“ gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in dem angestrebten Hauptfach;
 - 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage, mit der die herausragende Qualifikation des Studenten bzw. der Studentin sichergestellt werden soll;
 - 3. den Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen;.
- * (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.
- * (3) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 die Prüfungsleistungen in

Ihrem Hauptfach abgeschlossen haben, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Musik zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Musik im folgenden Semesters nachweisen. ²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.

- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die den Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung zum Masterstudiengang Musik zugelassen, dass sie den erforderlichen Sprachnachweis innerhalb des Semesters der erstmaligen Immatrikulation in den Masterstudiengang Musik vorlegen; können vor der Zulassung englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachgewiesen werden, kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des dem Semester der erstmaligen Immatrikulation folgenden Semesters vorgelegt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Leistungskontrollen werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 11 abgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 35 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs Musik

Das Studium des Masterstudiengangs Musik besteht aus folgenden Modulgruppen und Modulen:

Modulgruppe A

Basismodule:

Künstlerisch-praktisches Hauptfach einschließlich Korrepetition/Werkstudium I

Ensemblearbeit I

Kulturgeschichtliche Grundlage Interpretationsbezogene Analysen I

Interdisziplinäres Forum I

Modulgruppe B

Aufbaumodule:

Künstlerisch-praktisches Hauptfach II

Ensemblearbeit II

Kulturgeschichtliche Grundlage Interpretationsbezogene Analysen II

Interdisziplinäres Forum II

Modulgruppe C

Mastermodul

Modulgruppe D:

Wahlmodule

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Professor/einer Professorin aus jedem der drei Institute des Zentrums für Musik und Musikpädagogik (Leopold-Mozart-Zentrum) und einem wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder

Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
 - (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
 - (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:
 - die Bestellung von Prüfern
 - die Genehmigung von Masterarbeiten
 - die Anerkennung von Leistungen
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
 - (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen

§ 8

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jede Person herangezogen werden, das einen gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den

Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist. ³Die Anträge sind spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn des auf die Feststellung der Leistungserbringung folgenden Semesters einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang Musik an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Modulprüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren, das ortsüblich bekannt gegeben wird. ²Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.

§ 11

Form der Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in praktischer, mündlicher, schriftlicher oder in Textform, in Form einer kombinierten schriftlichen-mündlichen Prüfung oder in Form einer Portfolioprfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Abs. 7.
- (2) ¹Modulprüfungen in praktischer Form sind:
 - kleine künstlerisch-praktische Prüfungen (Dauer: 20 bis 30 Minuten)
 - große künstlerische-praktische Prüfungen (Dauer: 40 bis 60 Minuten)
 - öffentliche Aufführungen (Dauer: 30 bis 60 Minuten).

²In Modulprüfungen in praktischer Form erfolgt die künstlerisch-praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die erbrachte praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Eine Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 10 bis 20 Minuten. ²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.
- (4) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungszeit: 30 bis 120 Minuten)
 - Hausarbeiten (Abgabe zu Semesterende).
- ²In Modulprüfungen in schriftlicher Form oder Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung in Textform innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form oder Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.
- (5) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (8) ¹Modulprüfungen in praktischer Form können im Zusammenwirken mehrerer Studierender erbracht werden. ²Die vom Einzelnen zu erbringende Leistung muss dann deutlich abgrenzbar, bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar sein.
- (9) Zu Modulprüfungen in einer künstlerisch-praktischen Prüfung kann die Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Studierenden zu gelassen werden, zu Modulprüfungen in Form einer öffentlichen Aufführung muss die Öffentlichkeit zu gelassen werden.
- (10) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in § 16 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

§ 12

Modalitäten der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Prüfung in Präsenz der Kandidaten oder Kandidatinnen ist mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung in Präsenz ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form oder Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorliegen.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzer oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall auch vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) ¹Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen oder für den Leistungsnachweis zugelassenen Hilfsmittel. ²Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ³Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des bzw. der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer der in § 11 Abs. 2 bis 7 aufgeführten Formen. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in einer der in § 11 Abs. 2 bis 7 aufgeführten Formen bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ⁸In der Modultabelle in § 16 wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ⁹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt. ¹⁰Die Festsetzungen nach Satz 9 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt zu geben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/ jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn mehr Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten als mit „bestanden“, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁸Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" bewerten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers oder der Prüferin.

II. Prüfung

§ 16

Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹In der nachfolgenden Tabelle werden die Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Musik dargestellt. ²Es erfolgt eine Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen. ³Als künstlerisch-praktische Hauptfächer können gewählt werden Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba/Euphonium, Gesang, Klavier, Schlagwerk und Blasorchesterleitung.

Modulgruppe	Module	Lehr- formen	Signatur (im Modulhand- buch)	LP	SWS	Prüfungsformen
A: Basismodule	Künstlerisch-praktisches Hauptfach (Literatur, Orchesterstudien, Vom- Blattspiel, Probespieltraining, einschließlich Korrepetition/Werkstudium I)	E/Korr	MK I	25	5	Kleine künstler.-prakt. Prüfung; Große künstler.-prakt. Prüfung
	Ensemblearbeit I	Pro	MENS 1	11	6	Kleine künstler.-prakt. Prüfung
	Kulturgeschichtliche Grundlagen; Interpretationsbezogene Analysen I	V, S	MA 1	5	2	mdl. Prüfung, Klausur, Hausarbeit
	Interdisziplinäres Forum I	Pro, Koll	MIF I	6	2	mdl. Prüfung, kleine künstl.-prakt. Prüfung
B: Aufbaumodule	Künstlerisch-praktisches Hauptfach II (Literatur, Orchesterstudien, Vom- Blattspiel, Probespieltraining einschließlich Korrepetition/Werkstudium II)	E/Korr.	MK II	20	5	Kleine künstler.-prakt. Prüfung; Große künstler.-prakt. Prüfung
	Ensemblearbeit II	Pro	MENS II	8	4	Kleine künstler.-prakt. Prüfung
	Kulturgeschichtliche Grundlagen; Interpretationsbezogene Analysen I	V, S	MAII	5	2	mdl. Prüfung, Klausur, Hausarbeit
	Interdisziplinäres Forum II	Pro, Koll	MIF II	6	2	mdl. Prüfung, kleine künstl.-prakt. Prüfung
C: Mastermodul	Mastermodul			16		Hausarbeit, Öffentliche Aufführung
D: Wahlmodule	Wahlmodule In der Modulgruppe Wahlmodule sind 18 LP zu erbringen.			18		
	SUMME			120		

Legende:

- LP: Leistungspunkte
- V: Vorlesung
- S: Seminar
- Ü: Übung
- Pro: Probe
- Korr: Korrepetition
- E: Einzelunterricht
- Koll. Kolloquium
- prakt praktisch
- mdl. mündlich
- o. oder

¹Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben, erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Das gleiche gilt für die Wahlmodule des Wahlbereichs

- (2) Insgesamt sind für das Bestehen des Masterstudiengangs Musik 120 Leistungspunkte erforderlich.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin ist gehalten zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/ihr einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) ¹Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle für den Masterabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengangs Musik zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 18

Mastermodul

- (1) ¹Das Mastermodul besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer öffentlichen Aufführung von einstündiger Dauer. ²Das Mastermodul soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten und künstlerisch-praktisch darzustellen. ³Das Thema der Abschlussarbeit soll inhaltlich Bezug zum Gegenstand der öffentlichen Aufführung haben. ⁴Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Thema der Abschlussarbeit und der Gegenstand der öffentlichen Aufführung werden auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss vergeben und können von jedem Prüfer bzw. jeder Prüferin im Sinne von § 8 betreut werden.
- (3) ¹Der Antrag auf Vergabe eines Themas der Abschlussarbeit kann ab Beginn des dritten Fachsemesters gestellt werden. ²Die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit entsprechen einem Workload von 150 bis 180 Stunden. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Die Abgabe muss zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt nur nach Maßgabe des Prüfungsausschusses, wenn Gründe geltend gemacht werden, die der oder die Studierende nicht zu vertreten haben, und aufgrund deren einen Bearbeitung des Themas im Umfang von 150 bis 180 Stunden innerhalb der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht

möglich war.

- (4) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Abschlussarbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (5) Das Mastermodul kann einmal wiederholt werden; bei Wiederholung des Mastermoduls ist ein neues Thema und ein neuer Gegenstand der öffentlichen Aufführung zu wählen; Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten für die Wiederholung der Abschlussarbeit entsprechend.

§ 19

Bewertung der Abschlussarbeit und des Mastermoduls

- (1) Die Abschlussarbeit und die öffentliche Aufführung ist von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat und von einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin, den oder die der Prüfungsausschuss bestellt hat, zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Die Endnote der Abschlussarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Abschlussarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Note der Abschlussarbeit geht mit einem Anteil von 20 %, die Endnote der öffentlichen Aufführung mit einem Anteil von 80 % in die Note des Mastermoduls ein.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung. ²Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder des bestandenen Mastermoduls ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs Musik

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle gemäß § 16 erforderlichen Module „bestanden“ und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Masterstudiengang Musik errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Endnote für das Mastermodul. ²Werden in der Modulgruppe D „Wahlmodule“ mehr Leistungspunkte erbracht, als für das Bestehen des Masterstudiengangs „Musik“ erforderlich ist, werden für die Berechnung der Gesamtnote die jeweils besten Modulnoten der Wahlmodule herangezogen, das letzte zu berücksichtigende Wahlmodul wird hierbei bei Überschreiten der erforderlichen Leistungspunktzahl nur noch anteilig berücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module des Studiengangs, die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen. ³Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des

akademischen Grades "Master of Music" (M.Mus.) beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Diploma Supplement. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Musik. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Musik im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Studierender in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Nachweis der Behinderung ist vom Prüfling durch Vorlage entsprechender amtlicher Bestätigungen beim Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn zu führen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüflings je nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung einen Nachteilsausgleich für alle künftigen Prüfungen per Bescheid fest. ²Dieser Bescheid ist von dem betroffenen Studierenden bzw. der betroffenen Studierenden bei jeder Meldung zur Prüfung dem jeweiligen Dozenten bzw. der jeweiligen Dozentin unaufgefordert vorzulegen. ³Ohne Vorlage des Bescheides, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

- (2) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Musik erstmals zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. ²Studierende die ihr Studium im Masterstudium Musik vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, führen ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Februar 2010 zu Ende.

**Anlage zu § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Universität
Augsburg**

**Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den
Masterstudiengang „Musik“**

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Musik“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der herausragenden künstlerisch-praktischen Befähigung und der Kenntnisse, um den Masterstudiengang „Musik“ erfolgreich abschließen zu können.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Prüfungsordnung. ³Der Prüfungsausschuss setzt für das Eignungsverfahren eine Kommission ein, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Mittelbaus bestehen soll, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung erfüllen.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich 1 Jahr gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium (zum Wintersemester) aufnehmen.
- (5) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer sowie eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zum nächsten Termin nochmals abgelegt werden.
- (6) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung nach § 3 in einem angestrebten künstlerischen Hauptfach nach § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musik“.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Leopold-Mozart-Zentrums der Universität Augsburg herausgegebenen Formularen für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester an die Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Die Frist zur Antragstellung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Es gilt das Datum des Poststempels (Ausschlussfristen). Die Fristen werden auf den Internetseiten der Universität Augsburg bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen, sowie die Benennung der nach § 3 Abs. 2 a) bis g) vorzubereitenden Werke.
- * (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Abs. 1 und 2.
- * (4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung alle Prüfungsleistung in ihrem Hauptfach abgeschlossen haben, werden abweichend von Abs. 2 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher erzielten Prüfungsleistungen zugelassen. ²Diese Bewerber/Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

praktische Prüfung

- (1) Der Termin für die praktische Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfung wird in Form einer Einzelprüfung nach folgenden Maßgaben durchgeführt:

Für die künstlerischen Hauptfächer:

a) Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Vorbereitung eines Programms von mindestens 3 vollständigen Werken aus 3 unterschiedlichen Epochen und einem Werk der zeitgenössischen Musik nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Dauer von insgesamt ca. 45 Minuten. Eines der Werke des Programms muss ein Solokonzert sein. Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Kommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze. Falls wichtige Stellen der Orchesterliteratur von den Prüfern und Prüferinnen erwünscht sind, werden die entsprechenden Stellen mit der Einladung zum Eignungsverfahren bekanntgegeben. Prüfungsdauer 20 Minuten.

b) Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon

Vorbereitung von mindestens vier Werken (eines davon zyklisch) aus Barock (nicht Klarinette), Klassik, Romantik/klassische Moderne und zeitgenössischer Musik mit einer Dauer von insgesamt ca. 50 Minuten nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidation. Eines der vorzutragenden Stücke kann ein Kammermusikwerk sein. Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Kommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke / Sätze. Falls wichtige Stellen der Orchesterliteratur von den Prüfern/Prüferinnen erwünscht sind, werden die entsprechenden Stellen mit der Einladung zum Eignungsverfahren bekanntgegeben. Prüfungsdauer: 20 Minuten.

c) Horn, Trompete, Posaune, Tuba/Euphonium

Vorbereitung von folgenden Werken nach Wahl des Kandidaten oder Kandidatin mit einer Gesamtdauer von insgesamt ca. 45 Minuten:

1. Ein Werk des Barock
2. Ein Werk der Klassik
3. Ein Werk der Romantik
4. Ein zeitgenössisches Werk

Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Kommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze, dabei soll ein Werk aus der Klassik oder Romantik komplett vorgetragen werden. Die Reihenfolge der Programmpunkte liegt bei dem Kandidaten oder bei der Kandidatin. Falls wichtige Stellen der Orchesterliteratur von der Prüfungskommission erwünscht sind, werden die entsprechenden Stellen mit der Einladung zum Eignungsverfahren bekanntgegeben. Prüfungsdauer 20 Minuten.

d) Schlagwerk

Vorbereitung von folgenden Werken nach Wahl des Kandidaten oder Kandidatin mit einer Gesamtdauer von insgesamt ca. 45 Minuten:

- 1 Werk für kleine Trommel
- 1 Werk für Marimba- bzw. Vibraphon
- 1 Werk für Drum-Set
- 1 Werk für Setup
- 1 Werk für Pauken oder Latin-Percussion
- dazu 1 schneller Satz eines Solokonzertes

Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Prüfungskommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Stücke/Sätze. Prüfungsdauer: 20 Minuten.

e) Gesang

Vorbereitung von folgenden Werken nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Gesamtdauer von insgesamt ca. 50 Minuten:

1. drei Arien aus Bühnenwerken aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen, sowie mindestens einer Konzert- oder Oratorienarie
2. ein Liedprogramm von ca. 20 Minuten Dauer, darunter mindestens ein Lied der Wiener Klassik, ein Schubertlied, ein Lied aus der deutschen Romantik, ein Lied der Moderne (frühestens 2. Wiener Schule oder nach 1945) sowie ein nicht deutschsprachiges Lied
3. ein kurzer deutschsprachiger literarischer Text

Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Prüfungskommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Stücke. Das gesamte Programm muss mit Ausnahme der Oratorienarie und des literarischen Textes auswendig vorgetragen werden. Prüfungsdauer: 20 Minuten.

f) Klavier

Vorbereitung von folgenden Werken nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Gesamtdauer von ca. 50 Minuten:

5 vollständige Werke, die die Epochen Renaissance/Barock, Klassik, Romantik, klassische Moderne (bis 1945, z. B. Schönberg, Berg, Webern, Rachmaninow, Skrijabin, Prokofjew, Schostakowitsch, Strawinskij, Debussy, Ravel, Bartók, etc.), Neue Musik (nach 1945) umfassen und eine virtuose Etüde. Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Prüfungskommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze. Prüfungsdauer: 20 Minuten.

g) Bläserchesterleitung

Vorbereitung von folgenden Werken nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Gesamtdauer von ca. 75 Minuten:

1. eine eigene Bearbeitung,
2. originales Werk und
3. ein Solowerk mit Begleitung des Symphonischen Bläserorchesters. Von jedem Werk muss jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Partitur vorgelegt werden. Dazu kommt ein „Prima Vista“ Werk, das vom Blatt dirigiert werden soll. Die praktische Prüfung wird in Form einer Probe mit Symphonischem Bläserchester durchgeführt. Am Schluss soll das Erprobte durchgespielt werden. Prüfungsdauer 60 Minuten.

§ 4

Bewertung der praktischen Prüfung

- (1) Innerhalb der Eignungsprüfung können bis zu 25 Punkte vergeben werden.
25 bis 22 Punkte: = sehr gut = eine hervorragende Leistung
21 bis 18 Punkte: = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
17 bis 14 Punkte: = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
13 bis 10 Punkte: = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 9 Punkte: = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Die Note der Einzelprüfungen des Hauptfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Kommission.
- (3) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn bei der praktischen Prüfung mindestens 22 Punkte erreicht wurden. ²Werden nicht mindestens 22 Punkte erreicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid.
²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin nach dem Eignungsgespräch zum Studiengang zugelassen, so ist der zugewandene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin, der Mitglieder der Kommission sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.